



REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG WERTERHALT LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS

vom 5. Juni 2013 mit Revision vom 10. Juni 2021

Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

	Art. 1
Zweck	Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
	Art. 2
Äufnung der Spezialfinanzierung	¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0.5 % bis 3 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. Der Gemeinderat verfolgt eine konstante Praxis. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 15 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
	Art. 3
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 9630.3430.01 (Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. <i>[Fassung vom 10.06.2021]</i> ² gestrichen <i>[Fassung vom 10.06.2021]</i>
	Art. 4
Verzinsung	Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
	Art. 5
Inkrafttreten	1 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft. 2 Die vom Gemeinderat am 10. Juni 2021 genehmigten Änderungen treten per sofort in Kraft.

¹ BSG 170.111

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens am 5. Juni 2013 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Hans Peter Heimberg
Auflagezeugnis

sig. Yves Marti

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Aarberg vom 3.05.2013 und 31.05.2013 publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 2. Juli 2013

Der Gemeindeschreiber

sig. Yves Marti

Der Gemeinderat hat die Teilrevision des vorliegenden Reglements über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens am 10. Juni 2021 gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (BSG 170.11) genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Schori

Katrin Meister

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 19. Juni 2021 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Aarberg publiziert. Beschwerden sind keine eingegangen.

Seedorf, 19.06.2021

Die Gemeindeschreiberin

Katrin Meister